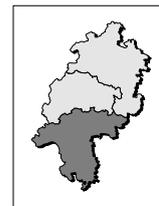


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt

- Geschäftsstelle -



Drucksache für die Regionalversammlung Süd Hessen

Nr.: VIII/34.0

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 14.09.2012 (HPA)	Tagesordnungspunkt : -3-	Anlagen : -1-
---------------------------	-----------------------------------	-----------------------------	------------------

Beschlussfassung über die Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Städte Neu-Anspach und Usingen

(Drucksache Nr. III-74 der Verbandskammer des Regionalverbands FrankfurtRheinMain)

Sehr geehrte Damen und Herren,
den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

Die Regionalversammlung stimmt der Durchführung des Planänderungsverfahrens für die beiliegende Planung im Bereich des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain nach Baugesetzbuch (BauGB) zu.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Baron

Regierungspräsident



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Drucksache Nr. III-74

Verbandskammer

Betr.: **1. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Städte Neu-Anspach**, Stadtteil Hausen-Arnzbach und **Usingen**, Stadtteil Merzhausen
Gebiet: "Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

hier: Beschluss zur Offenlage (Offenlegungsbeschluss)

Vorg.: Beschluss Nr. III-22 des Regionalvorstandes vom 26.01.2012
Beschluss Nr. III-39 der Verbandskammer vom 29.02.2012 zu DS III-45
(Aufstellungsbeschluss)

I. Antrag

Die Verbandskammer möge beschließen:

1. Nach § 3 (1) Satz 2, Nr. 2 BauGB wird von einer Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB abgesehen.

Aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung der betroffenen Städte Usingen und Neu-Anspach, der Abstimmung mit benachbarten Kommunen und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie aufgrund von Änderungen im Rahmen der Bebauungsplanverfahren ist der Entwurf der oben genannten Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 zu überarbeiten. Die Legendenkategorie für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird entsprechend der vorgelegten Planzeichnung angepasst.

Der Entwurf der so überarbeiteten Änderung ist mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig werden die Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB eingeholt.

2. Ort und Dauer der Auslegung sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen.
3. Der Regionalvorstand wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen, insbesondere die benachbarten Kommunen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung zu unterrichten.

DER REGIONALVORSTAND
Frankfurt am Main, 16.08.2012
Für die Richtigkeit:

Esther Kläs
Schriftführerin

II. Erläuterung der Beteiligungssituation

Die Einleitung des Verfahrens wurde am 19.03.2012 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 12/12 bekannt gemacht. Die betroffene Stadt/Gemeinde, die benachbarten Kommunen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.03.2012 beteiligt.

- 1) Die betroffenen Städte Neu-Anspach und Usingen haben sich nicht geäußert.

Von den benachbarten Kommunen, mit denen die Änderung abgestimmt wurde,

haben sich nicht geäußert:

Stadt Butzbach
Stadt Bad Homburg v.d. Höhe
Stadt Oberursel (Taunus)
Gemeinde Schmitten

haben keine für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlichen Informationen mitgeteilt:

Gemeinde Grävenwiesbach
Gemeinde Wehrheim
Gemeinde Weilrod

- 2) Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

haben sich nicht geäußert:

Arbeitsamt Frankfurt
Städelschule -Staatliche Hochschule f. bildende Künste-
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Bischoefliches Ordinariat Limburg, Dezernat Finanzen
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hessen e.V.
DB Netz, Niederlassung Mitte
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, TWR/FL
Deutsche Post Bauen GmbH, Niederlassung Frankfurt, Büro Karlsruhe
Deutsche Telekom, Immobilien und Service GmbH
Deutscher Wetterdienst
Evangelisch-Freikirchliche, Gemeinde Bad Homburg
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Landesarbeitsgemeinschaft Hessischer Frauenbüros
Hessisches Immobilienmanagement, Zentrale Wiesbaden
Hessische Landesbahn GmbH - HLB
Freilichtmuseum Hessenpark
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen
Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, Geschäftsstelle Bad Homburg
Landesjagdverband Hessen e.V.
Landeswohlfahrtsverband Hessen
Evangelisch-methodistische Kirche
Zweckverband Naturpark Hochtaunus
Mainova
Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V.

RegTP, Außenstelle Eschborn
Verwaltung der staatl. Schlösser und Gärten in Hessen
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.
Staatliche Technische Überwachung Hessen, Hauptverwaltung Darmstadt
Staatliche Technische Überwachung Hessen, Amt Frankfurt
Verband Hessischer Fischer e.V.
Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden

haben keine für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlichen Informationen mitgeteilt:

Hessisches Baumanagement
E.ON Netz GmbH
Netzdienste Rhein-Main GmbH
Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt
Eisenbahn-Bundesamt
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen
Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
RMV Rhein-Main-Verkehrsverbund
DB Services Immobilien GmbH
PLEDOC
Polizeipräsidium Westhessen

haben Stellungnahmen abgegeben:

Regierungspräsidium Darmstadt
Syna GmbH
Forstamt Weilrod
Hessisches Landesamt für Denkmalpflege
Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Kreisausschuß des Hochtaunuskreises

- 3) In der Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan wurden keine dem Vorhaben entgegengesetzte Stellungnahmen abgegeben.

Wenn im Verfahren Beteiligte sich nicht geäußert haben, kann davon ausgegangen werden, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden Belange durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nicht berührt werden.

Alle Stellungnahmen werden - wie aus den Anlagen ersichtlich - gewürdigt und behandelt.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind zusätzlich öffentlich auszulegen:
Umweltbericht und "Faunistische Erhebung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag" (Juni 2012) zu den Bebauungsplänen
Regierungspräsidium Darmstadt
Forstamt Weilrod
Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Kreisausschuss des Hochtaunuskreises

III. Erläuterung des Beschlusses

Nach § 3 (1) Satz 2, Nr. 2 BauGB wird von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen, weil die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt ist und sich daraus für die beabsichtigte Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 keine entgegenstehenden Gesichtspunkte ergeben haben (Bauleitplanung der Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Hausen-Arnzbach und Bauleitplanung der Stadt Usingen, Stadtteil Merzhausen, Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen").

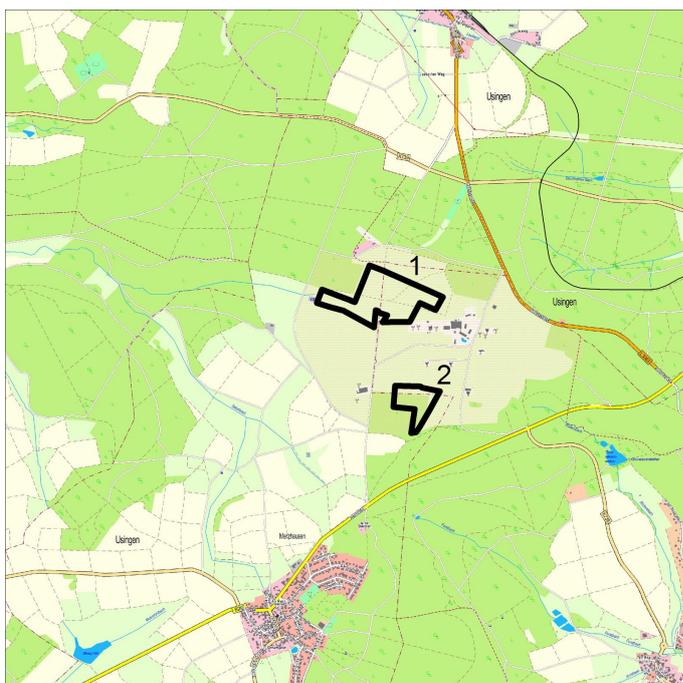
Für die vorgesehenen Flächen waren wegen der ökologischen Qualität des Standortes naturschutzfachliche Bestandsaufnahmen erforderlich, die erst zum Zeitpunkt der Vegetationsperiode im Frühsommer 2012 erfolgen konnten. Aufgrund der nun vorliegenden Ergebnisse wurde im weiteren Bebauungsplan-Verfahren die Abgrenzung des geplanten Sondergebietes Photovoltaik-Freiflächenanlage zugunsten von Maßnahmenflächen und Walderhaltung reduziert und für die geplante Waldinanspruchnahme eine Ersatzaufforstungsfläche vorgesehen. Die Abgrenzung der im RPS/RegFNP 2010 zu ändernden Flächen wird dementsprechend angepasst.

Aufgrund eines grundsätzlichen Hinweises des Regierungspräsidiums Darmstadt wird für Photovoltaik-Freiflächenanlagen die Legendenkategorie präzisiert. Zur besseren Unterscheidung von den Biogasanlagen, die derzeit als "Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter - Regenerative Energien" dargestellt werden, werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgrund ihrer deutlich geringeren Belastungswirkung und Versiegelung nun dargestellt als "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik".

Zu dem vorliegenden Beschlussantrag an die Verbandskammer gehört als Anlage die Behandlung aller Stellungnahmen.

Änderungsunterlagen

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Städte Neu-Anspach**, Stadtteil Hausen-Arnsbach und **Usingen**, Stadtteil Merzhausen
Gebiet: "Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

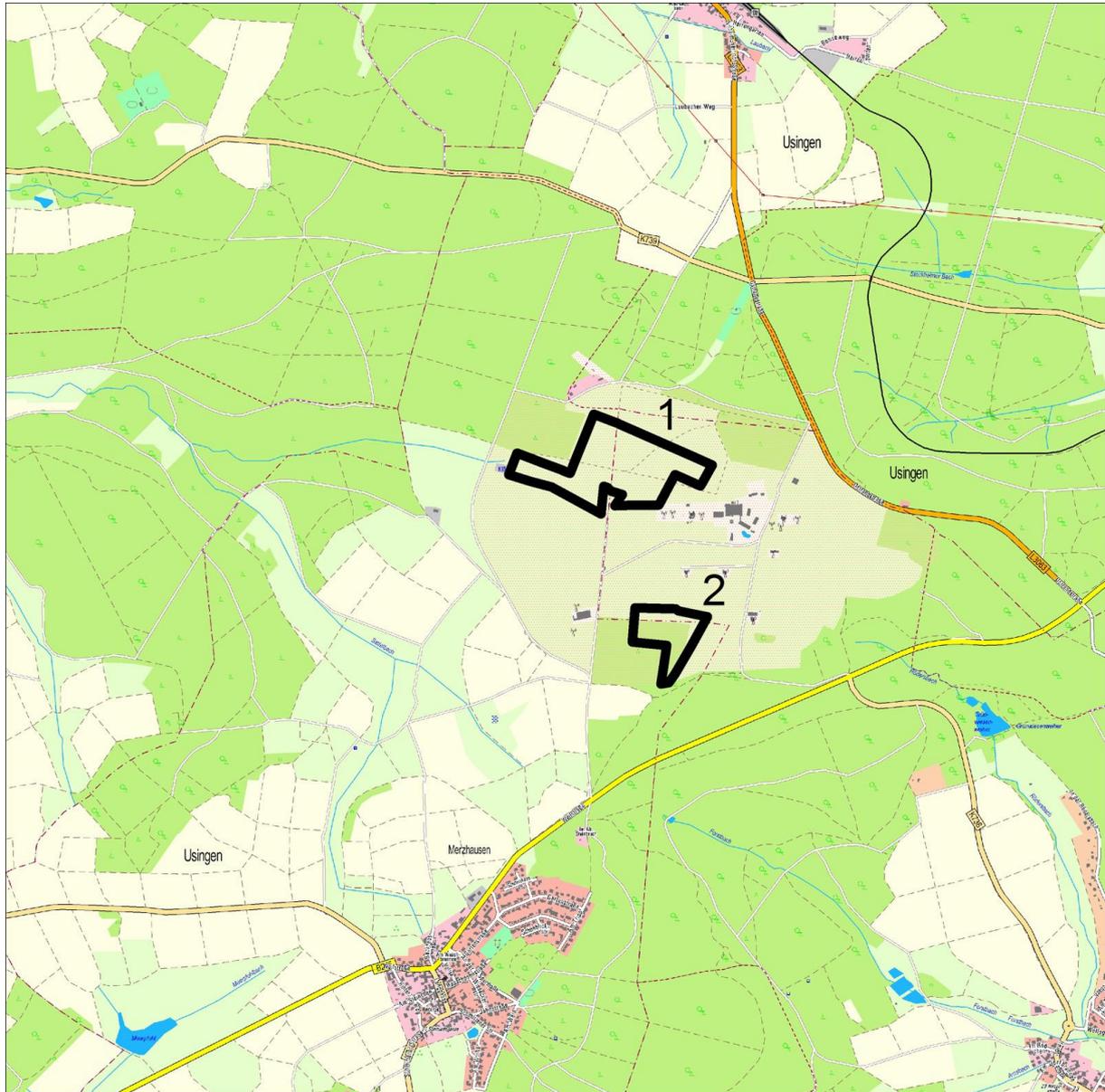


INHALTSVERZEICHNIS

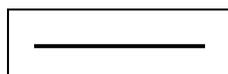
1. Kartenteil
2. Begründung
 - A. Erläuterung der Planung
 - B. Umweltbericht

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Städte Neu-Anspach**, Stadtteil Hausen-Arnzbach und **Usingen**, Stadtteil Merzhausen
Gebiet: "Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

Lage des Änderungsbereiches (Präsentationsgraphik 1:10.000 ATKIS®-Basis-DLM)



Ohne Maßstab



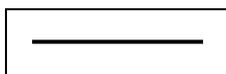
Grenze des Änderungsbereiches

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Städte Neu-Anspach**, Stadtteil Hausen-Arnzbach und **Usingen**, Stadtteil Merzhausen
Gebiet: "Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

Darstellung der Flächen im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 in der am 17.10.2011 rechtswirksam gewordenen Fassung



M. 1 : 50 000



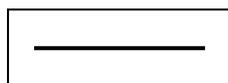
Grenze des Änderungsbereiches

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Städte Neu-Anspach**, Stadtteil Hausen-Arnsbach und **Usingen**, Stadtteil Merzhäusen
Gebiet: "Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

Vorgesehene Änderung



M. 1 : 50 000

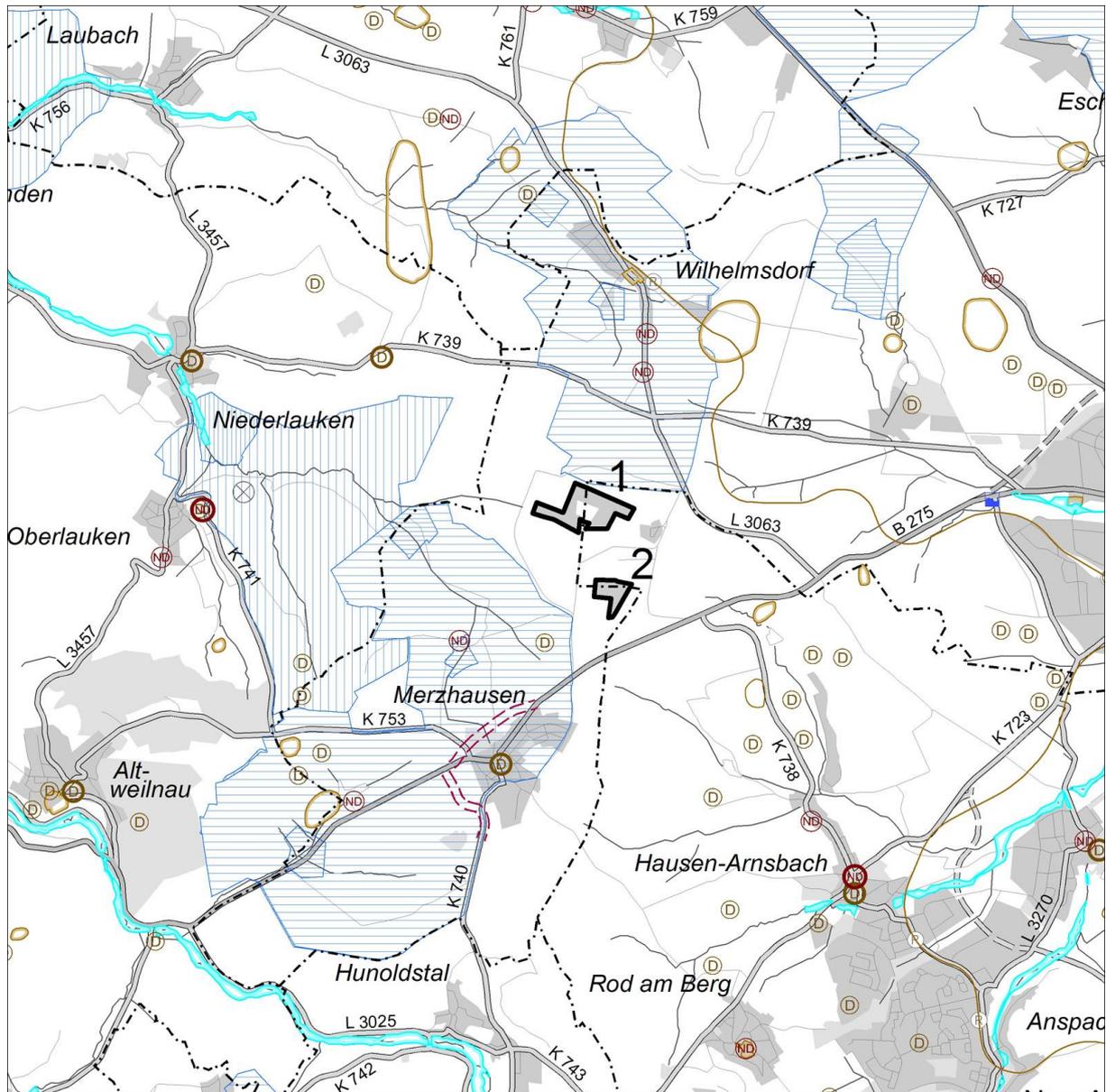


Grenze des Änderungsbereiches

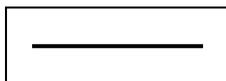
Teilfläche 1: "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung..." mit "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" (ca. 6,4 ha) und "Wald, Bestand" (ca. 3,5 ha) in "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik, geplant" (ca. 9,9 ha) und "Wald, Bestand" in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung..." mit "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" (ca. 1,4 ha)
Teilfläche 2: "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung..." mit "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" (ca. 1,4 ha) und "Wald, Bestand" (ca. 2,4 ha) in "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik, geplant" (ca. 3,8 ha)

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Städte Neu-Anspach**, Stadtteil Hausen-Arnzbach und **Usingen**, Stadtteil Merzhausen
Gebiet: "Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

Anpassung der Beikarte 1



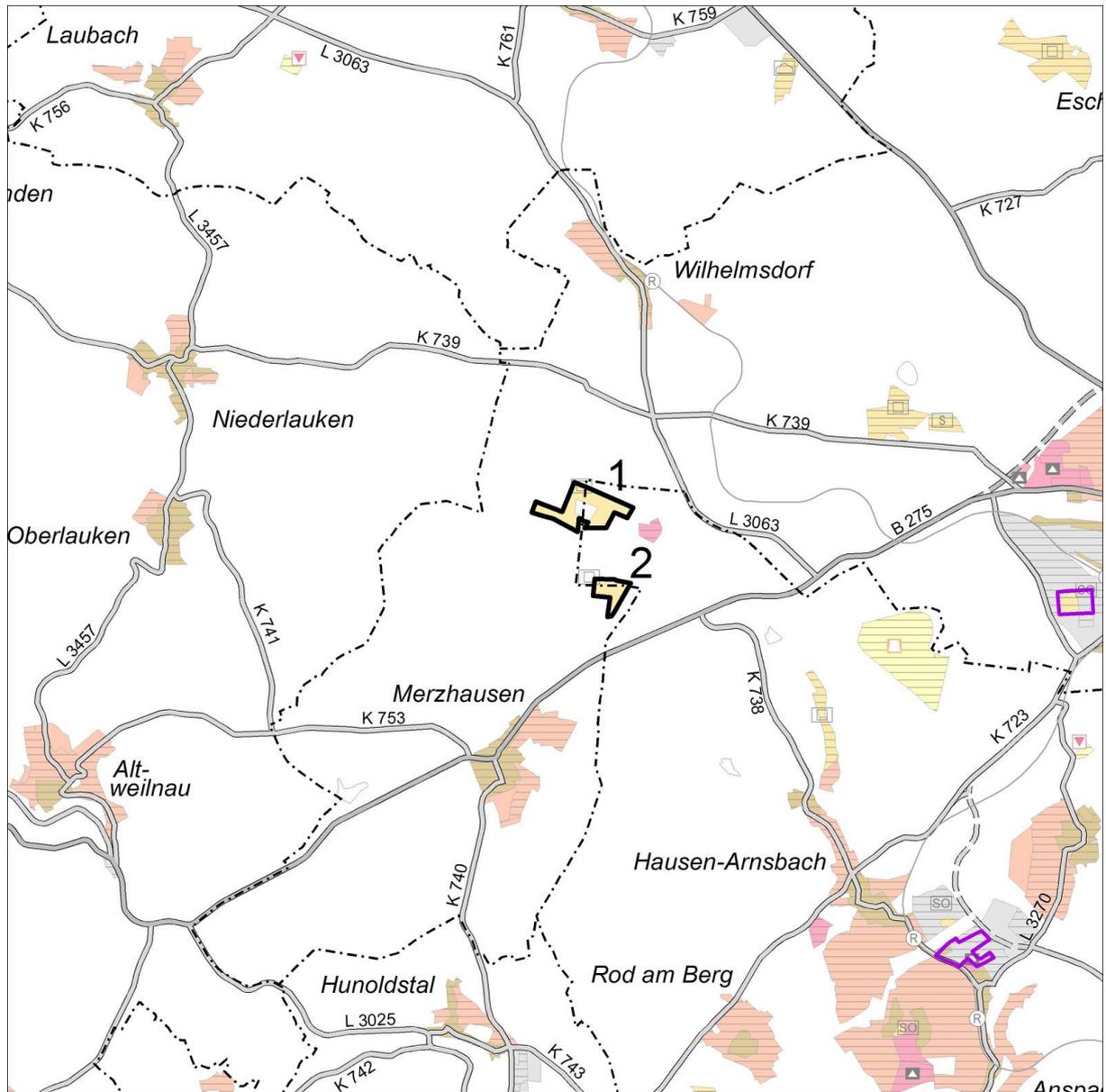
M. 1 : 50 000



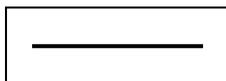
Grenze des Änderungsbereiches

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Städte Neu-Anspach**, Stadtteil Hausen-Arnsbach und **Usingen**, Stadtteil Merzhausen
Gebiet: "Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

Anpassung der Beikarte 2



M. 1 : 50 000



Grenze des Änderungsbereiches

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Hauptkarte

Siedlungsstruktur

	Wohnbaufläche, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG
	Gemischte Baufläche, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB
	Sicherheit und Ordnung	s.o.
	Krankenhaus	s.o.
	Weiterführende Schule	s.o.
	Kultur	s.o.
	Sonderbaufläche, Bestand/geplant (textl. Zweckbestimmung)	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (ggf. nähere Zweckbestimmung)*	s.o.
	Siedlungsbeschränkungsgebiet	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Satz 2 HLPG
	Vorranggebiet Bund	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)	§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
	Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege	s.o.
	Wohnungsferne Gärten	s.o.
	Friedhof	s.o.

Verkehr

	Fläche für den Straßenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant	s.o.
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **	s.o.
	Ausbaustrecke Straße	s.o.
	Straßentunnel	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Überörtliche Fahrradrouten, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Schienenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Regional bedeutsame Schienennahverkehrsstrecke oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Ausbaustrecke Schiene	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Trassensicherung stillgelegter Strecke	s.o.
	Bahntunnel **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Flughafen, Bestand/geplant	s.o.
	Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant	s.o.

Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	s.o.
	Hochspannungsleitung, Bestand/geplant	s.o.
	Abbau Hochspannungsleitung	s.o.

Rechtsgrundlage

	Fernwasserleitung, Bestand/geplant
	Sonstige Produktenleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant

Land- und Forstwirtschaft

	Vorranggebiet für Landwirtschaft	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Fläche für die Landbewirtschaftung	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Wald, Bestand/Zuwachs	§ 9 Abs.4 Nr.5 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9b BauGB

Natur und Landschaft

	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB § 5 Abs.2a BauGB
	Vorranggebiet für Regionalparkkorridor	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorranggebiet Regionaler Grünzug	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Still- und Fließgewässer	§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG

Rohstoffsicherung

	Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.8 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	Nr. 15.14 PlanzV
--	--	------------------

Kenzeichnung aus Genehmigungsbescheid

	von der Genehmigung ausgenommene Fläche	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
	von der Genehmigung ausgenommene Straße, Bestand/geplant	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

Beikarte 1: Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnungen (siehe auch Hauptkarte)

	Straße (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Ausbaustrecke Straße/Schiene	s.o.
	Straßen-/Bahntunnel	s.o.
	Schienenstrecke (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 Abs.3 Nr.3 BauGB
	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH), nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Europäisches Vogelschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, linienhaft, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturpark, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Bann- und Schutzwald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

	Rechtsgrundlage
 Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
 Denkmalschutz, flächenhaft	s.o.
 Denkmalschutz, linienhaft	s.o.
 Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)	s.o.
 Denkmalschutz, im Besonderen: UNESCO-Weltkulturerbe Limes	s.o.
 Baufläche, Bestand und Planung	
 Grünfläche, Bestand und Planung	
 Stadt-, Gemeindegrenze	
 Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes	MetropoIG

Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)

 Versorgungskern	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPg § 5 Abs.2 BauGB
 Zentraler Versorgungsbereich	s.o.
 Ergänzungsstandort	s.o.
 Sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand	s.o.
 von der Genehmigung ausgenommen	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

* Zulässige großflächige Sortimente innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)

- 1 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt
- 2 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen, Baumarkt
- 3 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen
- 4 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe
- 5 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt
- 6 Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zooartikel, Tiernahrung
- 7 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt
- 8 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Baumarkt, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zooartikel, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
- 9 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe
- 10 Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel
- 11 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt
- 12 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

** Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind:

Örtliche Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Südring/Zubringer (4. Rampenanschluss)
 Eschborn: Ausbau des Verknüpfungspunktes L 3005/L 3006 (Anschlussstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße
 Frankfurt am Main, Europaviertel: Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof
 Frankfurt am Main, Ostend: Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happ-Straße)
 Frankfurt am Main, Ostend: Mainbrücke-Ost in Verlängerung der Honsellbrücke
 Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L 3040
 Grävenwiesbach: Ortsumgehung Grävenwiesbach im Zuge der B 456
 Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 191/Spessartstraße und Dieselstraße
 Obertshausen: Verbindungsrampe zwischen der L 3117/Südumgehung Obertshausen und dem Rembrücker Weg
 Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße
 Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel
 Raunheim: Anschlussrampen von der B 43 zur Flörsheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen)
 Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffener Straße
 Wölfersheim: Verlegung der K 172 in dem Ortsteil Södel

Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken:

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erfensee)
 Frankfurt am Main: Hafengebäude im Bereich Osthafen - Fechenheim; Hafengebäude Osthafen - Gutleuthafen
 Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen
 Groß-Krotzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger
 Hanau: Hafengebäude der Stadtwerke Hanau
 Hattersheim: Güterzuggleisanschluss Okrifel
 Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umspannwerk RWE
 Alle Schienenstrecken im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr einschließlich teilweise unterirdischer Führung

Begründung

zur **1. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Städte Neu-Anspach**, Stadtteil Hausen-Arnsbach und **Usingen**, Stadtteil Merzhausen
Gebiet: "Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

A: Erläuterung der Planung

A 1. Formelle Gründe für die Durchführung des Änderungsverfahrens

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) wird gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 9 HLPG (Hessisches Landesplanungsgesetz) in Verbindung mit § 13 HLPG Erfordernisse der Raumordnung fest.

Aus den im Folgenden dargelegten Gründen ist es erforderlich, die Planaussagen im Gebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen" in der Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Hausen-Arnsbach und der Stadt Usingen, Stadtteil Merzhausen zu überarbeiten.

A 2. Geltungsbereich der Änderung

Der Geltungsbereich der Änderung besteht aus 2 Teilflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 15,1 ha.

Der Änderungsbereich liegt im Bereich der Erdfunkstelle zwischen Merzhausen und Usingen nördlich der B 275. Die beiden Teilflächen für die Photovoltaik-Freiflächenanlage liegen nordwestlich und südwestlich der Sendefunkstelle.

Die Abgrenzungen können den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

A 3. Anlass und Inhalt der Änderung

Im Bereich der Erdfunkstelle Usingen soll auf dem im Zweiten Weltkrieg als Feldflugplatz genutzten Gelände eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Entsprechende Bebauungspläne befinden sich für zwei Teilflächen im Verfahren (Bauleitplanung der Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Hausen-Arnsbach und Bauleitplanung der Stadt Usingen, Stadtteil Merzhausen, Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen").

Für die vorgesehenen Flächen waren wegen der ökologischen Qualität des Standortes naturschutzfachliche Bestandsaufnahmen erforderlich, die erst zum Zeitpunkt der Vegetationsperiode im Frühsommer 2012 erfolgen konnten. Aufgrund der nun vorliegenden Ergebnisse wurde im weiteren Bebauungsplan-Verfahren die Abgrenzung des geplanten Sondergebietes Photovoltaik-Freiflächenanlage zugunsten von Maßnahmenflächen und Walderhaltung reduziert und für die geplante Waldinanspruchnahme eine Ersatzaufforstungsfläche auf Neu-Anspacher Gemarkung im nordöstlichen Bereich der Erdfunkstelle vorgesehen (im RPS/RegFNP 2010 bereits als "Wald, Bestand" dargestellt).

Damit die Bebauungspläne als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden können, ist es erforderlich, die bisherigen Darstellungen wie folgt zu ändern:

Teilfläche 1: "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung..." mit "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" (ca. 6,4 ha) und "Wald, Bestand" (ca. 3,5 ha) in "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik, geplant" (ca. 9,9 ha) und "Wald, Bestand" in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung..." mit "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" (ca. 1,4 ha)

Teilfläche 2: "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung..." mit "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" (ca. 1,4 ha) und "Wald, Bestand" (ca. 2,4 ha) in "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik, geplant" (ca. 3,8 ha)

Der Kartenhintergrund in den Beikarten 1 und 2 des RPS/RegFNP 2010 wird - soweit erforderlich - an diese Änderung der Hauptkarte angepasst.

A 4. Regionalplanerische Aspekte

Gemäß den Zielen und Grundsätzen des RPS/RegFNP 2010 (Kapitel 8.2) sollen "regenerative Energiepotenziale im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes, soweit ökologisch vertretbar, genutzt werden." Allerdings ist es auch regionalplanerisches Ziel (Z 8.2.2-1) "...raumbedeutsame Großanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie außerhalb der "Vorranggebiete für Natur und Landschaft", der "Vorranggebiete für Landwirtschaft", der "Vorranggebiete für Forstwirtschaft", der "Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz" und der "Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten" zu errichten." Gegen die geplante Inanspruchnahme des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft bestehen daher aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken, zumal es sich im vorliegenden Fall auch um eine Fläche handelt, die der militärischen Konversion zuzuordnen ist.

Von der Planung ist neben dem "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" auch die regionalplanerische Zielausweisung "Wald, Bestand" mit zwei Teilflächen betroffen. Die Inanspruchnahme von Waldflächen, Bestand steht im Widerspruch zu der o.g. regionalplanerischen Zielsetzung des Kapitels 8.2.2. Gemäß Kapitel 10.2 "Wald und Forstwirtschaft" hat in den im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Flächen "Wald, Bestand" die Walderhaltung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Da jedoch die Inanspruchnahme von Waldflächen, Bestand im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens und entsprechend in der Änderung des RPS/RegFNP 2010 in den Teilflächen jeweils auf unter 5 ha reduziert wurde, weist sie regionalplanerisch keine Raumbedeutsamkeit auf. Die Durchführung eines Abweichungsverfahrens ist nicht erforderlich.

A 5. Verkehrsplanerische Aspekte

Das Gebiet ist über die südlich verlaufende Bundesstraße B 275 sowie die östlich verlaufenden Landesstraße L 3063 angebunden. Die Erdfunkstelle ist über asphaltierte Wege erschlossen. Für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage sind darüber hinaus Betriebsstraßen und Zufahrten erforderlich.

A 6. Landschaftsplanerische Aspekte

Im Landschaftsplan des früheren Umlandverbandes Frankfurt 2000 (Karte 24: "Entwicklungskarte") ist das Änderungsgebiet als "Ökologisch bedeutsames Grünland" und "Biotopverbundgebiet" sowie "Wald" dargestellt. Das Biotopverbundsystem bildet die Gebietskulisse für Handlungsschwerpunkte im Naturschutz.

Für die beiden ins Verfahren gebrachten Teilflächen erfolgte im Oktober und Dezember 2011 eine Geländebegehung, die ein erhöhtes naturschutzfachliches Konfliktpotenzial dokumentierte. Im weiteren Bebauungsplanverfahren wurden die Festsetzungen der Sondergebiets- sowie Maßnahmenflächen nach Abschluss der erforderlichen naturschutzfachlichen Bestandsaufnahme (Vegetation sowie verschiedene Tiergruppen, Juni 2012) entsprechend konkretisiert, was zu einer Reduzierung des geplanten Sondergebiets führte.

Die Kompensation für die geplanten Eingriffe wurde ebenfalls auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Vorgesehen sind Maßnahmenflächen auf Flächen, die im RPS/RegFNP 2010 überwiegend bereits als "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung..." und "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" dargestellt sind. In der nördlichen Teilfläche ist eine Maßnahmenfläche festgesetzt, die im RPS/RegFNP 2010 als "Wald , Bestand" dargestellt ist. Real handelt es sich gemäß Bebauungsplan jedoch um artenreiches Extensivgrünland, auf kleinen Teilflächen teilweise den Magerrasen nahe stehende Ausprägungen, einen Amphibientümpel, einen Lesesteinbereich und kleinflächige Feuchtweiden. Die Darstellung wird in diesem Bereich angepasst.

Forstrechtlich ist von Bedeutung, dass nur die südliche Teilfläche, die mit einer Weihnachtsbaumkultur bestockt ist, Wald im Sinne des Forstgesetzes ist. Die nördliche Teilfläche ist zwar im RPS/RegFNP 2010 als Wald dargestellt, weist jedoch real keinen Waldbestand auf. Entsprechend ist auch nur für die südliche Teilfläche eine Ersatzaufforstungsfläche im Bereich bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen im nordöstlichen Bereich der Erdfunkstelle am Waldrand vorgesehen (im RPS/RegFNP 2010 bereits als "Wald, Bestand" dargestellt).

Die landschaftsplanerischen Belange bezüglich der Umweltfaktoren Boden, Grundwasser, Klima und Artenschutz sind in Teil B Umweltbericht behandelt.

A 7. Erklärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange

Da es sich bei der Erdfunkstelle Usingen um ein über Jahrzehnte extensiv mit Schafen beweidetes Gelände handelt, haben sich dort besonders schützenswerte magere Grünlandgesellschaften gebildet. Eine frühzeitige behördliche Abstimmung im Rahmen der Bebauungsverfahren führte aufgrund der naturschutzfachlichen Bewertung zu einer Modifikation der Flächenauswahl. Für die in das Verfahren eingebrachten Flächen wurde durch weitere Kartierungen geklärt, welche Flächen aufgrund ihrer Wertigkeit als Solarpark entwickelt werden können und welche aus naturschutzfachlicher Sicht erhalten bzw. als Kompensationsmaßnahmen entwickelt werden sollen, so dass insgesamt der Verlust bzw. die Beeinträchtigung besonders hochwertiger Bereiche minimiert werden konnte.

Altlagerungen und Altlasten sind im Geltungsbereich der Bebauungspläne nicht bekannt. Das Gelände wird vor Bodeneingriffen durch ein Kampfmittelräumunternehmen systematisch untersucht, da es sich in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet. Die Bebauungspläne enthalten Hinweise, dass bei Erdarbeiten ggf. bekannt werdende Bau- oder Bodendenkmäler unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen sind, da es einzelne undifferenzierte Hinweise auf archäologische Fundstellen gibt.

Der Versiegelungsgrad des Bodens wird durch die vorgesehene Art der Befestigung im Untergrund (die Pfosten der Solartische werden ausschließlich in den Untergrund gerammt) sowie die Vorschrift zur wasserdurchlässigen Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen minimiert. Dadurch kann auch das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser weiterhin nahezu vollständig versickern.

Als kleinklimatische Auswirkungen des Vorhabens sind Veränderung der Lichtverhältnisse, der Verdunstung und der Durchschnittstemperatur (u.a. durch Verschattung) anzunehmen. Die visuelle Wirkung der geplanten Photovoltaikanlage kann durch randliche Abpflanzungen und die Verwendung reflexarmer Oberflächen minimiert werden.

Nach Beendigung der Nutzung sollte sowohl der Rückbau der Anlagen als auch der Zufahrten erfolgen.

A 8. Darlegung der planerischen Erwägungen

Die Städte Neu-Anspach und Usingen beabsichtigen im Rahmen einer interkommunalen Kooperation die Errichtung einer gemarkungsübergreifenden Photovoltaik-Freiflächenanlage in zwei Teilbereichen der Erdfunkstelle Usingen.

Die Flächen wurden im Zweiten Weltkrieg militärisch als Munitionsdepot und Feldflugplatz genutzt. Die Süwag Netz GmbH kommt nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Rechtsauslegung im Rahmen des EEG Clearingstellenverfahrens 2/2010 zum Ergebnis, dass die Fläche als eine Konversionsfläche im Sinne des EEG 2009 zu betrachten ist. Eine verbindliche Aussage darüber, ob der Standort der Erdfunkstelle als militärische Konversionsfläche zu betrachten ist, kann gemäß Auskunft der Süwag jedoch erst nach Fertigstellung der Anlage unter Berücksichtigung der dann geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen getroffen werden.

Auf dem Gelände befinden sich etwa 70 Satellitenantennen sowie weiträumige Freiflächen. Diese bieten hinsichtlich der Topographie und der verkehrlichen und technischen Anbindung mit direkter Einspeisemöglichkeit im unmittelbar angrenzenden Bereich gute Standortvoraussetzungen für die geplante Anlage. Die rechtlichen und technischen Voraussetzungen einer Einspeisung des erzeugten Solarstroms wurden bereits mit der Süwag Netz GmbH abgestimmt. Eine mögliche Folgenutzung nach Ablauf der 20jährigen Förderung ist derzeit noch nicht weiter bestimmt. Nach Abschluss der Nutzung muss ein Rückbau erfolgen.

Die aufgrund der ökologischen Qualität des Standortes erfolgte naturschutzfachliche Bestandsaufnahmen im Rahmen der Bebauungsplanverfahren führte zu einer Reduzierung der geplanten Photovoltaik-Flächeninanspruchnahme sowie zur Festsetzung von Maßnahmenflächen. Für die Inanspruchnahme von Waldflächen ist eine Ersatzaufforstungsfläche im Bereich bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen im nordöstlichen Bereich der Erdfunkstelle am Waldrand vorgesehen auf einer Fläche, die im RPS/RegFNP 2010 bereits als "Wald, Bestand" dargestellt ist.

B: Umweltbericht

B 1. Einleitung

B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Änderung

Im Bereich der Erdfunkstelle Usingen soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Entsprechende Bebauungspläne befinden sich für zwei Teilflächen im Verfahren. Die Darstellungen im RPS/RegFNP 2010 wird dementsprechend wie folgt geändert:

Teilfläche 1: "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung..." mit "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" (ca. 6,4 ha) und "Wald, Bestand" (ca. 3,5 ha) in "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik, geplant" (ca. 9,9 ha) und "Wald, Bestand" in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung..." mit "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" (ca. 1,4 ha)

Teilfläche 2: "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung..." mit "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" (ca. 1,4 ha) und "Wald, Bestand" (ca. 2,4 ha) in "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik, geplant" (ca. 3,8 ha)

B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne

Die folgenden Ziele von Fachgesetzen und Fachplänen sind zu beachten:

BBodSchG § 1, BNatSchG § 1 Abs. 1 + 5, BWaldG § 1, Hess. Forstgesetz § 9

Sie lauten:

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542). Sie lauten auszugsweise:

"(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
- (5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. ..."

BWaldG: Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

§ 1 Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere,

1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Forstgesetz: Hessisches Forstgesetz

§ 9 Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

Alle Behörden des Landes, die Gemeinden, Landkreise, sonstigen Planungsträger, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet, haben als Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können,

1. die Funktionen des Waldes nach § 8 Nr. 1 angemessen zu berücksichtigen,
2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung von Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Den Forstbehörden obliegt die Unterrichtung und Anhörung der Forstausschüsse.

B 2. Umweltauswirkungen der Änderung

B 2.1 Bestandsaufnahme

Die Teilfläche 1 wird von artenarmen Magerweideflächen, ruderalisiertem Pioniergrünland und einem am Grunde etwas feuchten Bodentrichter (vermutlich Bombentrichter) eingenommen.

Die als Maßnahmenfläche innerhalb des Sondergebietes vorgesehene Teilfläche weist artenreiche Grünlandausprägungen, einen Tümpel, einen Lesesteinbereich mit erhöhtem Potenzial für Reptilien, ein Graben mit Seggen- und Binsenbeständen und kleinflächige Feuchtweiden auf.

Die Teilfläche 2 ist geprägt durch Weihnachtsbaumkulturen verschiedenen Alters und am Nordrand artenarme Magerweideflächen sowie eine Fichtenreihe mit abschnittsweise vorhandenen Laubgehölzen.

Aufgrund der räumlichen Lage und der Habitatausstattung weist das Plangebiet besondere Qualitäten als Lebensraum für Fledermäuse, Vögel, Bilche, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken und Tagfalter auf.

Innerhalb des Plangebietes haben sich Pseudogley- und Parabraunerde-Pseudogleyböden vorwiegend aus mächtigem Löss entwickelt. Aufgrund der durchgeführten Geländeneivellierungen ist von künstlich veränderten Böden innerhalb des Plangebietes auszugehen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines ehemaligen Bombenabwurfgebietes und wurde im 2. Weltkrieg als Flakstellung genutzt. Eine mögliche Kampfmittelbelastung wird durch ein anerkanntes Unternehmen untersucht. Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege wurde auf eine archäologische Fundstelle hingewiesen. Ergänzend wurde mitgeteilt, dass gemäß Auswertung der Ergebnisse der geophysikalischen Untersuchung durch den Kampfmittelräumdienst zwar einzelne indifferente Hinweise vorhanden sind, es wird aber nicht davon ausgegangen, dass dort großflächige archäologische Denkmäler vorliegen.

Weitreichende Blickbeziehungen der Planfläche in die Umgebung beschränken sich aufgrund der umgebenden Waldbereiche weitgehend auf die südwestliche Richtung (bis zum Ortsrand von Merzhausen).

B 2.2 Prognose und Bewertung

Auswirkungen der bisherigen Planung

Die bisherigen im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Planungsziele „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung“ mit „Vorbehalt für Natur und Landschaft“ und „Wald, Bestand“ entsprechen der Realnutzung im Planbereich.

Auswirkungen der Planänderung

Aus naturschutzfachlichen Gründen (artenreiche Grünlandausprägungen, Tümpel einschließlich Umfeld, Lesesteinbereich) sind im Sinne der Eingriffsvermeidung und Eingriffsminderung verschiedene Flächen von den Sondergebietsflächen ausgenommen worden. Im südlichen Bereich ist für die Grünländer und die bisherigen Weihnachtsbaumkulturen zu erwarten, dass sie sich durch dauerhafte Flächenbegrünung und extensive Pflege in Richtung Extensivgrünland entwickeln. Durch die Festsetzung verschiedener Strukturen wie Hecken und Lesesteinhaufen werden wertvolle Habitate für Avifauna, Reptilien und Amphibien geschaffen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nach Prüfung für die relevanten Vogelarten und Fledermausarten bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Durch die Festlegungen in den Bebauungsplänen wird dies gewährleistet. Für die Reptilien, Amphibien, Bilche, Heuschrecken und Tagfalter konnten im Geltungsbereich des Änderungsbereichs keine artenschutzrechtlich relevanten Arten festgestellt werden.

Die Modultische werden mit einzelnen Metallpfosten in den unbefestigten Untergrund gerammt. Stellplätze, Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen sind wasserdurchlässig zu befestigen. Dadurch kann der Versiegelungsgrad begrenzt werden. Ein Eingriff in den Boden erfolgt durch das Einbringen von Schotterschichten, dabei handelt es sich jedoch aufgrund der Vornutzung überwiegend um bereits veränderte Bodenprofile. Durch den festgesetzten Mindestbodenabstand der Module von 90 cm werden durch Verschattung keine Bodenerosion fördernden Kahlstellen in der Vegetation verursacht.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann weiterhin auf den Planflächen natürlich versickern.

Als kleinklimatische Auswirkungen des Vorhabens sind Veränderung der Lichtverhältnisse, der Verdunstung und der Durchschnittstemperatur (u.a. durch Verschattung) anzunehmen. Inwieweit dies Auswirkungen auf die Habitatqualität des Standorts hat, ist nicht abzuschätzen.

Die visuelle Wirkung der geplanten Photovoltaikanlage kann durch randliche Abpflanzungen und die Verwendung reflexarmer Oberflächen minimiert werden.

Das Gelände wird vor Bodeneingriffen durch ein Kampfmittelräumunternehmen systematisch untersucht.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Entwicklungs- und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu prüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Plänen zählen. Natura 2000-Gebiete sind Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 des Regionalverbandes wurde festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um FFH-Gebiete einer FFH-Prognose zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis auf Sport) in einem 200 m-Radius. Die Prüfung ergab keine derart betroffenen Flächen innerhalb dieser Abstandsbereiche.

B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Für die artenarmen Magerweideflächen ist gegenüber der aktuellen Wertigkeit durch künftige Beschattungswirkungen und trockenere Standortbedingungen unter und teils zwischen den Solarmodultischen eine Abwertung anzunehmen. Der hierfür notwendige Ausgleichsbedarf wird durch Extensivierung von Grünlandstandorten außerhalb der Erdfunkstelle erbracht. Die Flächen liegen innerhalb des Biotopverbundsystems und sind somit für Maßnahmen des Naturschutzes geeignet.

Hinsichtlich der Eingriffswirkungen ist davon auszugehen, dass der feuchte Bodentrichter voraussichtlich im Zuge der Errichtung des Solarparks durch die Solarmodulreihen überspannt und somit erhalten werden kann. Im Hinblick auf die Weihnachtsbaumkultur ist davon auszugehen, dass die künftige Solarparknutzung keine nachteiligen Wirkungen hinsichtlich des Biotopwerts hervorruft, da sich die Flächen durch die extensive Pflege des Solarparks wieder in Richtung Extensivgrünland zurück entwickeln können.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind als textliche Festsetzungen im Bebauungsplan formuliert.

Zur Reduzierung der Bodenbeeinträchtigung ist die Nutzung vorhandener Wege für die Bauphase, eine Dimensionierung erforderlicher Betriebsstraßen auf das erforderliche Minimum sowie deren Befestigung als wassergebundene Decke, der lageweiser Einbau von Unter- und Oberboden in Kabelgräben, der Rückbau von Baustraßen und die Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe zu berücksichtigen.

Um sicherzustellen, dass keine Bodendenkmäler beeinträchtigt und/oder zerstört werden, wurde ein entsprechender Hinweis in die Bebauungspläne aufgenommen.

B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für die Bewertung möglicher Planungsalternativen kommen die Standorteignung gemäß planerischer Vorgaben und EEG, rentable Flächengröße, vorhandene Infrastruktur und Verfügbarkeit der Flächen sowie naturschutzfachliche Kriterien in Betracht.

Die Photovoltaikanlage ist mit einer Flächengröße von ca. 13,7 ha als interkommunales Projekt wirtschaftlich realisierbar. Die Flächen befinden sich bereits im Besitz der Kommunen und weisen mit ihrer militärischen Vornutzung prinzipiell die Voraussetzungen für die Förderung und Vergütung gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) auf. Die technische und verkehrliche Anbindung ist durch die gleichzeitige Nutzung als Erdfunkstelle gegeben. Es bestehen Einspeisungsmöglichkeiten im unmittelbar angrenzenden Bereich des geplanten Solarparks. Mit einer Bestätigung der Einstufung der Fläche als militärische Konversionsfläche sind die Grundsätze des RPS/RegFNP 2010 gegeben, der vorbelastete Gebiete prioritär für die Nutzung für die Erzeugung von regenerativen Energien vorsieht.

Diesen durchweg positiven Bewertungskriterien steht die durch die extensive Nutzung entstandene naturschutzfachliche Wertigkeit der Fläche entgegen.

Aufgrund der wirtschaftlich günstigen Voraussetzungen, die die Nutzung dieser Fläche mit sich bringt, und der Einhaltung der Vorgaben des §32 EEG sowie des RPS/RegFNP 2010 wird dieser Planungsfläche Priorität gegenüber naturschutzfachlich konfliktärmeren Flächen eingeräumt, für die zudem eine Neuerschließung erforderlich wäre.

Mögliche Alternativflächen im baulichen Bestand, auf Dächern oder an Fassaden bereits versiegelter Flächen, die ebenfalls Priorität entsprechend der raumplanerischen Grundsätze genießen, liegen im Bereich der beiden Kommunen Usingen und Neu-Anspach nicht in entsprechender Flächengröße vor.

B 3. Zusätzliche Angaben

B 3.1 Prüfverfahren

Das verwendete Prüfverfahren ist in Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik identisch mit den in Kapitel 3.1 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschriebenen Prüfverfahren.

ren. Zur Anwendung kommen insbesondere die darin beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Prognose der Natura 2000-Verträglichkeit. Dabei sind keine Probleme mit technischen Verwaltungsvorschriften (z.B. TA Lärm, TA Luft) oder anerkannten Regelwerken der Technik (z.B. DIN 18005 Teil I, Schallschutz im Städtebau) aufgetreten.

Für die Einzelprüfung wurde ein auf dem Programm ArcMap (GIS) beruhendes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium entwickelt, mit dem alle relevanten Umweltbelange ermittelt und in die weiter eingrenzende, verbal-argumentative Bewertung eingebracht werden können. Die Einzelprüfung bezieht sich auf geplante Einzelvorhaben bzw. auf die geplante Änderung des RPS/RegFNP 2010.

Insgesamt werden die Auswirkungen der Planung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen und 42 meist gebietsbezogene Umweltthemen untersucht. Hierzu zählen sowohl Gebiete hoher Umweltqualität, die negativ oder positiv beeinflusst werden können, als auch Vorbelastungen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil dieser Umweltthemen ist zusätzlich mit starken rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können. Für einzelne Umweltthemen wurden darüber hinaus so genannte „Erheblichkeitsschwellen“ definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit wird auf die erste Verfahrensstufe, die Prognose, begrenzt. In der Prognose erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Entwicklungs- und Erhaltungsziele eines Natura-2000 Gebietes oder seiner maßgeblichen Bestandteile durch die Planung offensichtlich auszuschließen sind. Die Prognose ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Bodennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine weitere Prognose anhand der dann konkretisierten Planungsziele durchzuführen.

B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Das Konzept zum Monitoring ist Bestandteil des Umweltberichtes des RPS/RegFNP 2010. Die Bauämter der Gemeinden werden gebeten, jährlich zu der Umsetzung der RPS/RegFNP-Änderung, insbesondere bei wesentlichen Abweichungen zur Beschlusslage oder erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu berichten. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain behält sich vor, fallweise aufgrund solcher Berichte die betroffenen Träger öffentlicher Belange anzuhören.

B 3.3 Zusammenfassung

Die Städte Usingen und Neu-Anspach planen im Bereich der Erdfunkstelle Usingen auf zwei Teilflächen eine Photovoltaikanlage. Da das Gebiet im zweiten Weltkrieg als Feldflugplatz genutzt wurde, werden die Flächen als militärische Konversationsflächen gemäß der Vorgaben des Erneuerbare-Energie-Gesetzes (EEG) eingestuft. Für die Anlage sind überwiegend extensive Grünlandflächen sowie eine Weihnachtsbaumkultur-Fläche vorgesehen. Die Flächenauswahl wurde im Laufe des Verfahrens anhand von Kartierungen zugunsten von Maßnahmenflächen und Walderhaltung reduziert. Es sind extensive Pflegemaßnahmen und Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und eine Ersatzaufforstungsfläche vorgesehen, so dass das Ausmaß der Standortabwertung und Beeinträchtigung von Umweltbelangen relativ gering ist.

B 3.4 Datenblatt PlanUP

Die Datenblätter bilden die Datengrundlage für den vorliegenden Umweltbericht und können beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für Städte Neu-Anspach, Stadtteil Hausen-Arnsbach und Usingen, Stadtteil Merzhausen

Gebiet: "Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt
Gruppe: TöB

001_USI_B-00031

Dokument vom: 08.05.2012
Dokument-Nr.: S-00221

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Mit der o.g. RegFNP-Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf zwei Teilflächen im Bereich der Städte Neu-Anspach und Usingen zu errichten. Die entsprechenden Bebauungspläne werden derzeit aufgestellt. Die Gesamtfläche umfasst 26,5 ha. Ein Großteil (14,2 ha) der für das geplante Sondergebiet vorgesehenen Flächen ist im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010 - StAnz. 42/2011 vom 17. Oktober 2011) als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Die übrige ca. 12,3 ha große Fläche ist im RPS/RegFNP 2010 als Wald, Bestand ausgewiesen. Gemäß den Zielen und Grundsätzen des im Oktober 2011 in Kraft getretenen RPS/RegFNP 2010 (Kapitel 8.2) sollen "regenerative Energiepotenziale im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes, soweit ökologisch vertretbar, genutzt werden."

Allerdings ist es auch regionalplanerisches Ziel (Z 8.2.2-1) "...raumbedeutsame Großanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie außerhalb der "Vorranggebiete für Natur und Landschaft", der "Vorranggebiete für Landwirtschaft", der "Vorranggebiete für Forstwirtschaft", der "Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz" und der "Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten" zu errichten." Gegen die geplante Inanspruchnahme des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft bestehen daher aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Die Inanspruchnahme von zwei jeweils rund 6 ha großen Waldflächen, Bestand steht jedoch derzeit noch im Widerspruch zu der o.g. regionalplanerischen Zielsetzung des Kapitels 8.2.2. Gemäß Kapitel 10.2 "Wald und Forstwirtschaft" hat auch in den im RegFNP dargestellten Flächen "Wald, Bestand" die Walderhaltung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Die dargestellte "Sonderbaufläche Regenerative Energie" widerspricht daher für die Teilbereiche, die innerhalb der im RegFNP dargestellten Flächen "Wald, Bestand" liegen, regionalplanerischen Zielen. Derzeit befinden sich die Bebauungspläne der Städte Usingen und Neu-Anspach für das "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen" in der Offenlage. In beiden Plänen wurde die Überplanung der im RPS/RegFNP 2010 als Wald dargestellten Flächen reduziert, so dass die Inanspruchnahme der Waldflächen auf der Ebene der Bebauungsplanung regionalplanerisch keine Raumbedeutsamkeit aufweist. Forstrechtlich ist zudem von Bedeutung, dass nur die südliche Teilfläche, die mit einer Weihnachtsbaumkultur bestockt ist, Wald i.S.d. Forstgesetzes ist. Die nördliche Teilfläche ist zwar im RPS/RegFNP 2010 als Wald dargestellt, sie ist weist jedoch keinen Waldbestand auf. Ich gehe davon aus, dass im weiteren RPS/RegFNP 2010 Änderungsverfahren die Sonderbaufläche Photovoltaik entsprechend der Bebauungsplanung geändert wird, so dass bezüglich der Waldinanspruchnahme auch im RegFNP-Änderungsverfahren keine regionalplanerisch raumbedeutsame Flächeninanspruchnahme erfolgt. Dies vorausgesetzt, ist die Durchführung eines Abweichungsverfahrens nicht erforderlich.

Seitens der oberen Forstbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegten Planänderungen erhoben. Ich bitte jedoch um Kenntnisnahme und Beachtung folgender Hinweise: Im Bereich der künftig darzustellenden südlichen Sonderbaufläche "regenerative Energien, geplant" stocken derzeit zur Gewinnung von Weihnachtsbäumen genutzte Waldflächen. Die Flächen sind Wald i.S.d. § 1 Hessisches Forstgesetz (HFG). Es wird darauf hingewiesen, dass die Rodung und Umwandlung von Waldflächen einer vorgreiflichen forstrechtlichen Genehmigung gemäß § 12 HFG bedarf. Auf Grund der Bedeutung der Waldbestände im Planungsraum Südhessen ist die forstrechtliche Genehmigung vom Nachweis einer flächengleichen Ersatzaufforstung abhängig zu machen und auf das für die Errichtung der Photovoltaikanlage erforderliche Maß zu begrenzen.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung:

Die Darstellung der Sonderbaufläche Photovoltaik sowie einer darin integrierten Maßnahmenfläche wird zur Offenlage des RPS/RegFNP 2010 an die nunmehr im Bebauungsplanverfahren festgesetzten Flächen angepasst. Dadurch reduziert sich die Inanspruchnahme von im RPS/RegFNP 2010 als "Wald" dargestellten Flächen. In der nördlichen Teilfläche werden nunmehr ca. 4,9 ha als Wald, Bestand" dargestellte Flächen in "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik, geplant" geändert, in der südlichen ca. 2,4 ha. Da es sich bei der gesamten nördliche Teilfläche weder real noch im Sinne des Forstgesetzes um Wald handelt, ist lediglich für die südliche Teilfläche eine Ersatzaufforstungsfläche erforderlich. Gemäß Bebauungsplan ist diese nun nordöstlich der Erdfunkstelle auf Neu-Anspacher Gemarkung vorgesehen auf einer Fläche, die im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 bereits als "Wald, Bestand" dargestellt ist. Begründung und Umweltbericht werden entsprechend überarbeitet.

Änderungsbedarf:

Texte/Erläuterung der Planung

Texte/Umweltbericht

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für Städte Neu-Anspach, Stadtteil Hausen-Arnsbach und Usingen, Stadtteil Merzhausen

Gebiet: "Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt
Gruppe: TöB

001_USI_B-00032

Dokument vom: 08.05.2012
Dokument-Nr.: S-00221

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehme ich zu der geplanten Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RegFNP) wie folgt Stellung: Bei den Freiflächen der von der Planung betroffenen Erdfunkstelle Usingen handelt es sich teilweise um naturschutzfachlich sensible und sehr hochwertige Außenbereichsflächen. Die hohe naturschutzfachliche Bedeutung dieser Flächen wird durch die Erfassung und Darstellung in der Hessischen Biotopkartierung (HB) sowie durch die Darstellung im Regionalen Flächennutzungsplan 2010 als "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung" mit "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" bestätigt. Daher ist auf eine umfassende Erhebung der vorhandenen Lebensräume und dort vorkommenden Arten als Grundlage für eine Prüfung von Standortalternativen auf dem Gelände der Erdfunkstelle sowie auf eine größtmögliche Eingriffsminimierung besonderes Gewicht zu legen. Die vegetationsökologischen Erfassungen sind durch repräsentative Erhebungen in hierfür geeigneten Jahreszeiten zu ergänzen. Die biotopschutzrechtlichen Vorschriften des § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu berücksichtigen. Ob ggf. artenschutzrechtliche Belange (§ 44 BNatSchG) gegen die geplante Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik bzw. die Darstellung einer "Sonderbaufläche, Regenerative Energie, geplant" im RegFNP sprechen, kann erst nach Vorlage einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf Grundlage von in der beginnenden Vegetationsperiode durchzuführenden tierökologischen Erhebungen geprüft werden. Die Anwendung des "Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (HMUELV, 2. Fassung, Mai 2011) wird empfohlen. Ob der in den Unterlagen genannte Zeitraum (bis Mitte Juni 2012) für die faunistischen Erhebungen ausreicht, sollte vor dem Hintergrund des auf den hochwertigen Grünland-/Offenlandlebensräumen zu erwartenden Artenspektrums nochmals überprüft werden. Eine abschließende naturschutzfachliche und -rechtliche Bewertung des Vorhabens bzw. der geplanten Änderung des RegFNP kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen. Zu Details der Eingriffsfolgenbewältigung sowie der Berücksichtigung arten- und biotopschutzrechtlicher Belange in den parallel erfolgenden Bebauungsplanverfahren der Städte Neu-Anspach und Usingen verweise ich auf die zuständige untere Naturschutzbehörde beim Hochtaunuskreis. Darüber hinaus teile ich Ihnen mit, dass vom Änderungsbereich kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet berührt wird. Ein Natura-2000-Gebiet ist ebenfalls nicht betroffen.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung:

Wir gehen davon aus, dass anhand der mittlerweile vorliegenden Kartierungsergebnisse eine abschließende naturschutzfachliche und -rechtliche Bewertung der geplanten Änderung des RPS/RegFNP 2010 im Rahmen der Offenlage erfolgen kann.

Änderungsbedarf:

Texte/Erläuterung der Planung
Texte/Umweltbericht
Abgrenzung Änderungsbereich/Hauptkarte
Nutzung Änderungsbereich/Hauptkarte

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für Städte Neu-Anspach, Stadtteil Hausen-Arnsbach und Usingen, Stadtteil Merzhausen

Gebiet: "Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: hessenARCHÄOLOGIE
Gruppe: TöB

001_USI_B-00033

Dokument vom: 19.04.2012
Dokument-Nr.: S-00183

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Den Planänderungen kann von Seiten unseres Amtes vorerst nicht zugestimmt werden, da im beplanten Bereich eine archäologische Fundstelle bekannt ist und zudem Fragen der historisch gewachsenen Kulturlandschaft zu berücksichtigen sind. Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kommen zu können, ist als Ergänzung zum o. g. Bauleitplan ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 18 Abs. 1 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Planbetreiber/Verursacher zu tragen sind. Die vorbereitende Untersuchung sollte sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten durchgeführt werden, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung:

Der Hinweis auf eine archäologische Fundstelle wurde im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplan-Verfahrens seitens der Kommunen Usingen und Neu-Anspach in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege geprüft. Seitens des Landesamtes wurde den Kommunen mittlerweile mitgeteilt, dass dem Landesamt zwischenzeitlich die Ergebnisse der geophysikalischen Untersuchung durch den Kampfmittelräumdienst zur Verfügung gestellt wurden. Diese Daten wurden durchgesehen und den Kommunen wurde mitgeteilt, dass dort zwar einzelne indifferente Hinweise durchaus vorhanden sind, aber nicht davon ausgegangen wird, dass dort großflächige archäologische Denkmäler vorhanden sind. Um dennoch sicherzustellen, dass keine Bodendenkmäler beeinträchtigt und/oder zerstört werden, wird ein entsprechender Hinweis in die Bebauungspläne und die Begründung zur Änderung des RPS/RegFNP 2010 aufgenommen. Der Hinweis auf eine zu berücksichtigenden historisch gewachsene Kulturlandschaft trifft unserer Auffassung nach nicht zu, da es sich um einen im 2. Weltkrieg genutzten ehemaligen Militärflugplatz mit entsprechenden künstlichen Geländeänderungen handelt.

Änderungsbedarf:
Texte/Umweltbericht

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für Städte Neu-Anspach, Stadtteil Hausen-Arnsbach und Usingen, Stadtteil Merzhausen
Gebiet: "Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Forstamt Weilrod
Gruppe: TöB

001_USI_B-00034

Dokument vom: 05.04.2012
Dokument-Nr.: S-00154

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Der Änderung des Regionalplans wird in der vorliegenden Form zugestimmt. Aufgrund der notwendigen forstrechtlichen Kompensation der geplanten zu rodenden Waldflächen werden zur Zeit Ersatzaufforstungsflächen in räumlicher Nähe gesucht. Ich rege an, in gleichem Zusammenhang diese Ersatzaufforstungsflächen als Waldflächen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung:

Die Inanspruchnahme von Waldflächen hat sich im Rahmen der parallel laufenden Bebauungsplan-Verfahren reduziert. Da es sich bei der nördlichen Teilfläche real und im Sinne des Forstgesetzes nicht um Wald handelt, ist lediglich für die südliche Teilfläche eine Ersatzaufforstung von ca. 2,4 ha erforderlich. Diese ist mittlerweile in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde nordöstlich der Erdfunkstelle auf Neu-Anspacher Gemarkung vorgesehen auf einer Fläche, die im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 bereits als "Wald, Bestand" dargestellt ist, so dass sich hierfür kein Änderungsbedarf ergibt.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für Städte Neu-Anspach, Stadtteil Hausen-Arnsbach und Usingen, Stadtteil Merzhausen

Gebiet: "Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Gruppe: TöB

001_USI_B-00035

Dokument vom: 02.05.2012
Dokument-Nr.: S-00197

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Den eingereichten Unterlagen ist nicht zu entnehmen, wie die Belange des Bodenschutzes gemäß den gesetzlichen Vorgaben (BBodSchG; BBodSchV, HAltBodSchG) berücksichtigt werden. Die Schlussfolgerung der Bewertung der Umweltprüfung B 2.2 ist aus Sicht des Bodenschutzes nicht nachvollziehbar, da für das Schutzgut Boden und seine Funktionen (nicht nur die landwirtschaftliche Nutzungsfunktion) sehr wohl nachteilige Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Eine Feststellung des Belastungszustandes der Böden wird begrüßt.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung:

Die bodenbezogenen Erläuterungen unter den einzelnen Gliederungspunkten im Umweltbericht werden ergänzt und lauten nun wie folgt:

B 2.1 Bestandsaufnahme

Innerhalb des Plangebietes haben sich Pseudogley- und Parabraunerde-Pseudogleyböden vorwiegend aus mächtigem Löss entwickelt. Aufgrund der Nutzungsgeschichte und durchgeführten Geländeneivellierungen ist für größere Teile des Plangebietes davon auszugehen, dass keine natürlichen Bodenprofile mehr existieren. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines ehemaligen Bombenabwurfgebietes und wurde im 2. Weltkrieg als Flakstellung genutzt.

Auswirkungen der Planänderung

Die Modultische werden mit einzelnen Metallpfosten in den unbefestigten Untergrund gerammt. Stellplätze, Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen sind wasserdurchlässig zu befestigen. Dadurch kann der Versiegelungsgrad begrenzt werden. Ein Eingriff in den Boden erfolgt durch das Einbringen von Schotterschichten, dabei handelt es sich jedoch aufgrund der Vornutzung überwiegend um bereits veränderte Bodenprofile. Durch den festgesetzten Mindestbodenabstand der Module von 90 cm werden durch Verschattung keine Bodenerosion fördernden Kahlstellen in der Vegetation verursacht.

B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Reduzierung der Bodenbeeinträchtigung durch Nutzung vorhandener Wege für die Bauphase, Dimensionierung erforderlicher Betriebsstraßen auf das erforderliche Minimum sowie deren Befestigung als wassergebundene Decke, lageweiser Einbau von Unter- und Oberboden in Kabelgräben, Rückbau von Baustraßen, Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für Städte Neu-Anspach, Stadtteil Hausen-Arnsbach und Usingen, Stadtteil Merzhausen

Gebiet: "Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
Gruppe: TöB

001_USI_B-00036

Dokument vom: 23.04.2012
Dokument-Nr.: S-00185

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Vom Fachbereich Ländlicher Raum werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen. Aus dieser Sicht wird zu der vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen: Mit der oben genannten 1. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans 2010 sollen zwei bisher als "ökologisch bedeutsame Flächennutzung" und "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" dargestellte Bereiche mit einer Gesamtgröße von ca. 14,5 ha zur "Sonderbaufläche regenerative Energie, geplant" geändert werden. Darüber hinaus wird auf einer Flächengröße von 12,3 ha planerisch "Wald, Bestand" mit der beantragten Änderung überplant. Die Waldflächen grenzen dabei direkt an die zuerst genannten Flächen an, so dass die Änderungen zwei Teilbereiche innerhalb der bestehenden, eingezäunten Sendefunkanlage betreffen. Das Vorhaben ist unserer Behörde bereits aus dem parallel erfolgenden Bebauungsplanverfahren bekannt. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um in den Änderungsbereichen den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu ermöglichen. Die dabei von der Planung betroffenen Waldflächen wurden im Zuge der Vorplanungen bereits von der Unteren wie auch der Oberen Forstbehörde besichtigt. Für die tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen wird vor der Umsetzung der Maßnahme ein Waldrodungsverfahren gemäß § 12 Hessisches Forstgesetz durchgeführt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird die als forstrechtlicher Ausgleich erforderliche Ersatzaufforstungsfläche fest gesetzt. Es handelt sich dabei um eine Fläche westlich des nördlichen Änderungsbereichs mit einer Größe von ca. 2 ha, direkt angrenzend an den Waldbestand. In wie weit eine Aufnahme auch dieser Fläche in das Änderungserfahren des RegFNP erfolgen sollte, bitten wir mit der Stadt Usingen abzustimmen, in deren Stadtgebiet sich die Fläche befindet. Die von den Änderungen betroffenen Flächen unterliegen bis auf den südlichen Teil des südlicheren Änderungsbereichs bisher einer Weidenutzung durch Schafe. Öffentliche Belange der Landwirtschaft sind durch die Planung somit betroffen. Vor dem Hintergrund der politischen Zielsetzung bis 2050 den Energiebedarf Hessens ausschließlich aus regenerativen Energien zu decken und aufgrund der bestehenden Vorbelastung an dem Standort (ehemaliger Militärflugplatz während des zweiten Weltkriegs, Erdfunkstelle) werden die Belange der Landwirtschaft jedoch zugunsten der Planung im vorliegenden Fall zurück gestellt. Die Berücksichtigung der Betroffenheit forstrechtlicher Belange erfolgt im Rahmen des Waldrodungsverfahrens mit darin festzusetzender Ersatzaufforstung.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Gemäß Bebauungsplan ist nun eine Ersatzaufforstungsfläche nordöstlich der Erdfunkstelle auf Neu-Anspacher Gemarkung vorgesehen auf einer Fläche, die im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 bereits als "Wald, Bestand" dargestellt ist.

Änderungsbedarf:

Abgrenzung Änderungsbereich/Hauptkarte
Nutzung Änderungsbereich/Hauptkarte
Texte/Erläuterung der Planung
Texte/Umweltbericht

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für Städte Neu-Anspach, Stadtteil Hausen-Arnsbach und Usingen, Stadtteil Merzhausen

Gebiet: "Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
Gruppe: TöB

001_USI_B-00037

Dokument vom: 23.04.2012
Dokument-Nr.: S-00185

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Seitens des Fachbereichs Leitstelle Umwelt wird wie folgt Stellung genommen:

Ausgangslage: Die betroffene Fläche umfasst nach hiesigem fachlichen Ermessen ökologisch wertvolle Bereiche. Die Ausweisung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Gelände der Erdfunkstelle Usingen besitzt daher ein hohes Konfliktpotenzial, das durch die in Rede stehende Planverfahren zum Einen arten- bzw. biotopschutz- und forstrechtsbezogen als auch zum Anderen anhand der in die Abwägung zu integrierende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung aufzuarbeiten ist.

Allokationsgründe, Eingriffsvermeidungsprinzip: Es wird davon ausgegangen, dass die geplante Photovoltaik-Anlage auf der vorgesehenen Fläche technisch standortoptimiert ist, ihrer Errichtung also sogenannte vernünftige Gründe zuzuordnen sind. Demnach wäre sie trotz des naturschutzrechtlichen Eingriffsvermeidungsprinzips gerechtfertigt, wobei in die anzustellende Abwägung der energierechtliche Wille des Gesetzgebers, derlei Anlagen zu fördern, einfließt.

Eingriffsminimierungsprinzip, Arten- und Biotopschutz:

Besonders wertvolle Flächen: Positiv wird die Bereitschaft der planenden Kommunen gesehen, zumindest auf den wertvollen und besonders wertvollen Flächen von einer Errichtung von Photovoltaik-Anlagen abzusehen. Dies entspricht zum Einen den Zielen des Arten- und Biotopschutzes im Speziellen als auch grundsätzlich dem naturschutzrechtlichen Eingriffsminimierungsgebot im Allgemeinen.

Magerweiden: Es ist jedoch überdies zu berücksichtigen, dass auch die überplanten mäßig wertvollen Magerweiden im Vergleich zu den im Umfeld vorhandenen — landwirtschaftlich intensiver genutzten — Flächen deutlich hochwertiger sind. Ein Vorkommen von Magergrünländer entsprechender Größenordnung ist im weiteren regionalen Umfeld des Standortes nachweislich selten, so dass Ausweichbiotope für standortgebundene Arten nicht gegeben wären. **Weihnachtsbaumkultur:** Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheint vor allem die vorhandene Weihnachtsbaumkultur als problemlos überplanbar. Im Gegensatz dazu ist von einer Überplanung der südlichen Neu-Anspacher Fläche abzusehen. In der Weihnachtsbaumkultur sind zwar botanisch interessante Arten vorhanden, die Pflanzengesellschaften sind jedoch auch durchaus stark vorbelastet. Bei Aussparung von Teilflächen erscheint hier die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen naturschutzfachlich vertretbar. Es wird in diesem Zusammenhang aber auch darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Kartierungen für eine abschließende Standortfestlegung entscheidend sind. Verbunden mit der Tatsache, dass die Kartierungen noch nicht abgeschlossen sind und damit verbunden keine konkreten Aussagen zur bestehenden Fauna vorliegen, kann dementsprechend nur eingeschränkt Stellung genommen werden.

Ersatzaufforstung: Für eine etwaige Ersatzaufforstung soll auf Flächen außerhalb der Erdfunkstelle zurückgegriffen werden. Verbunden mit der durchaus großen ökologischen Bedeutung der bestehenden Magerrasenflächen, sind diese für eine derartige Aufforstung nicht geeignet, zumal bei einem damit verbundenen Kompletterverlust dieser offenen Bereiche speziell auf einen derartigen Lebensraum angewiesene Spezies verdrängt würden. Bei Planung der Ersatzaufforstung sind die speziellen Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Zur Flächenauswahl fanden bereits Gespräche zwischen Kommunen, Amt für ländlichen Raum, Forst und der Unteren Naturschutzbehörde statt, in denen sich auf eine Fläche westlich der Erdfunkstelle geeinigt wurde.

Weitere Schritte / Hinweise für die Umsetzung: Die Flächenauswahl für Kompensationsflächen wurde in oben genannten Fachkreisen im zeitlichen Vorfeld abgestimmt. Nach Errichtung der Photovoltaik-Anlage, vor allem weil damit einige Hektar des oben genannten ökologisch bemerkenswerten Flächentyps in Anspruch genommen werden, soll unter Berücksichtigung der dann vorliegenden abgeschlossenen Kartierung ein Monitoring mit dem Ziel stattfinden, zu ermitteln, wie sich die besagte Fläche bei Überdeckung durch die Photovoltaik-Anlage hinsichtlich der botanischen Zusammensetzung und der faunistischen Besiedlung entwickelt. Es dient als nachrichtlicher Hinweis, dass es im Interesse eines (hier naturschutzfachlich) qualifiziert abgestimmten Vorhabens liegen wird, dass das Monitoring wie vorher genannt auch zu begleitenden Maßnahmen zur Biotopförderung führen kann, deren Umsetzung dann einvernehmlich mit den oben genannten Stellen erfolgen sollte.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung:

Aufgrund der nun vorliegenden Kartierungsergebnisse, der im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplan-Verfahrens geänderten Flächenabgrenzung und der nun abgestimmten Ersatzaufforstungsfläche wird die Darstellung der Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 zur Offenlage angepasst.

Gemäß Bebauungsplan ist nun eine Ersatzaufforstungsfläche nordöstlich der Erdfunkstelle auf Neu-Anspacher Gemarkung vorgesehen auf einer Fläche, die im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 bereits als "Wald, Bestand" dargestellt ist.

Die nun vorliegenden Flächenabgrenzungen sind Ergebnis intensiver Abstimmungsprozesse mit den beteiligten Fachbehörden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass den vorgetragenen Belangen damit Rechnung getragen wurde.

Änderungsbedarf:

Abgrenzung Änderungsbereich/Hauptkarte

Texte/Erläuterung der Planung

Texte/Umweltbericht

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für Städte Neu-Anspach, Stadtteil Hausen-Arnsbach und Usingen, Stadtteil Merzhausen
Gebiet: "Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Syna GmbH
Gruppe: TöB

001_USI_B-00038

Dokument vom: 10.04.2012
Dokument-Nr.: S-00151

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Gegen die oben genannte Änderung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden und geplanten Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden. Des Weiteren verweisen wir auf unsere Schreiben vom 04.01.2012 an die Stadt Usingen, am 07.10.2011 an die Stadt Neu-Anspach, sowie auf unser Schreiben vom 01.02. 2010 an GreenVesting GmbH & Co. KG, Rossmühlweg2, 61250 Usingen. (Anm.: Diese enthalten Hinweise auf vorhandene Erdkabel des Stromversorgungsnetzes sowie die allgemein gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter. Des Weiteren wird bestätigt, dass die notwendige Netzeinspeisekapazität für die nachgefragte Einspeiseleistung von 4 MVA durch die geplante Photovoltaik-Anlage zur Verfügung gestellt werden kann und hierzu eine kundeneigene Übergabestation zu errichten ist.)

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie der Bauplanung und Bauausführung zu beachten.